



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Schulzahnreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Seite
I EINLEITUNG	4
II ALLGEMEINES	4
III VORBEUGENDE ZAHNPFLEGE	5
IV UNTERSUCHUNGEN	5
V FINANZIELLES	6
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
VII INKRAFTSETZUNG	7
Genehmigung	7
ANHANG	
Regulativ	8
Genehmigung	8

Schulzahnreglement

der

Einwohnergemeinde Hägendorf

I EINLEITUNG

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Das Solothurner Stimmvolk hat am 25. Juni 1995 der Änderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege, mit der die Schulzahnpflege der alleinigen Verantwortung und Finanzierungspflicht den Gemeinden unterstellt wird, zugestimmt.

Die Einwohnergemeinde Hägendorf bietet den Kindergarten- und Schulkindern von Hägendorf die Möglichkeit an, sich beim Schulzahnarzt untersuchen und behandeln zu lassen. Wer allerdings seine Kinder beim Privatzahnarzt untersuchen resp. behandeln lassen möchte, kann dies selbstverständlich tun.

Es liegt in der Verantwortung der Eltern ihre Kinder beim Zahnarzt (Privat- oder Schulzahnarzt) untersuchen zu lassen. Die Schule kann dies aus Datenschutzgründen nicht mehr kontrollieren.

II ALLGEMEINES

Art. 1

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen (Prophylaxe und Kontrolle) zu bekämpfen.

Art. 2

Die Schulzahnpflege der Schülerinnen und Schüler beginnt ab Eintritt in den 6-jährigen Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht (9. Klasse).

Art. 3

Die Organisation und Leitung des Schulzahnpflegedienstes obliegt der Schulleitung. Diese wird unterstützt von einer Vertretung der Schulleitung und vom Schulzahnarzt.

Art. 4

Als Schulzahnarzt kann gewählt werden, wer ein eidg. Diplom zur Berufsausübung besitzt. Die Wahl nimmt der Gemeinderat auf Vorschlag der Schulleitung vor. Er schliesst mit dem Schulzahnarzt einen Vertrag ab, in dem die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

Art. 5

Die Kontrolle umfasst lediglich:

- Individuelle prophylaktische Massnahmen
- Konservierende Behandlungen (Karies)
- Chirurgische Eingriffe
- Orthodontische Behandlungen (Zahnfehlstellungen)

Art. 6

Für Behandlungen, die der Schulzahnarzt nicht selber ausführen kann, ist nach Absprache mit den Eltern die Überweisung des Kindes an einen Spezialisten (insbesondere Kieferorthopädie) möglich.

III VORBEUGENDE ZAHNPFLEGE

Art. 7

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Durch die Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt, der Zahnpflegehelferin und der Lehrerschaft, werden die Bemühungen der Eltern ergänzt mit dem Ziel, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen.

IV UNTERSUCHUNGEN

Art. 8

Der Schulzahnarzt untersucht einmal pro Jahr die Kinder hinsichtlich Mundhygiene und möglicher Zahnschäden.

Art. 9

Das Ergebnis der Untersuchung, die geplante zahnärztliche Behandlung sowie die mutmasslichen Behandlungskosten werden in das Kontrollheft des betreffenden Kindes eingetragen. Mit dem Einverständnis zur Behandlung durch den Schulzahnarzt verpflichten sich die Eltern auch zur Kostenübernahme. Die Kontrollhefte haben die Eltern zu verwahren.

Art. 10

Eltern die ihre Kinder durch einen Zahnarzt ihrer Wahl untersuchen und behandeln lassen wollen haben dies dem Klassenlehrer mitzuteilen. An die Untersuchung und Behandlung durch den Privatzahnarzt leistet die Einwohnergemeinde Hägendorf keine Beiträge.

Art. 11

Die Eltern melden ihre Kinder zu einer allfälligen notwendigen schulzahnärztlichen Behandlung selber an.

Art. 12

Die Eltern jener Schulkinder, bei denen sich kieferorthopädische Massnahmen aufdrängen, werden durch den Schulzahnarzt informiert. Er übernimmt die Zuweisung an einen

Kieferorthopäden. Im Falle einer Behandlung durch den Spezialisten gilt Art. 15 dieses Reglementes.

V FINANZIELLES

Art. 13

Die Einwohnergemeinde trägt vollumfänglich die Kosten für eine Kontrolluntersuchung pro Schuljahr und 1 kollektive Prophylaxe pro Schuljahr.

Art. 14

Für sämtliche schulzahnärztliche Behandlungen erfolgt die Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt direkt an die Eltern. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Einwohnergemeinde für schulzahnärztliche Forderungen.

Art. 15

Die Einwohnergemeinde leistet keine Kostenbeiträge für konservierende Behandlungen (Karies).

An den Kosten für Zahnregulierungen (Kieferorthopädie) beteiligt sich die Einwohnergemeinde gemäss Regulativ nur dann wenn:

- die Rechnungsstellung nach den IV-Tarifen erfolgt;
- die korrigierte Abweichung in der Schwerebewertungsliste (Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege) aufgelistet ist;
- die notwendigen Abklärungen innerhalb 6 Monaten nach der schulzahnärztlichen Untersuchung vorgenommen wurden.

Art. 16

Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages für erbrachte zahnärztliche Leistungen gemäss Art. 15 erfolgt nach Vorlegung folgender Unterlagen:

- Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Schulzahnarztrechnung
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Leistungserbringer, z.B. IV.

Hat die Einwohnergemeinde ihrerseits gegenüber den begünstigten Eltern Forderungen, die verfallen oder gefährdet sind, nimmt die Finanzverwaltung vorrangig deren Verrechnung vor.

Art. 17

Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Bei Unsicherheit in der Behandlungsmethode haben Kinder, Eltern, Zahnarzt und die Gemeinde beim Kantonszahnarzt die Möglichkeit, ein zweites Gutachten einzuholen.

VII INKRAFTSETZUNG

Art. 19

Dieses Schulzahnreglement und -regulativ der Gemeinde Hägendorf tritt am 01. Januar 2000 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 23. Januar 1986.

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. November 1999

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hugo von Arx

sig. Max Rötheli

ANHANG

REGULATIV

Zahnregulation

Der Gemeindebeitrag beträgt 100% auf dem Restbetrag nach Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Leistungserbringer, wenn unten aufgeführte Bedingungen zutreffen.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit	50'000.00	1 Kind
	55'000.00	2 Kinder
	60'000.00	3 Kinder
	65'000.00	4 und mehr Kinder

Der Gemeindebeitrag beträgt jährlich max. Fr. 2'000.-- pro Kind.

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. November 1999

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hugo von Arx

sig. Max Rötheli